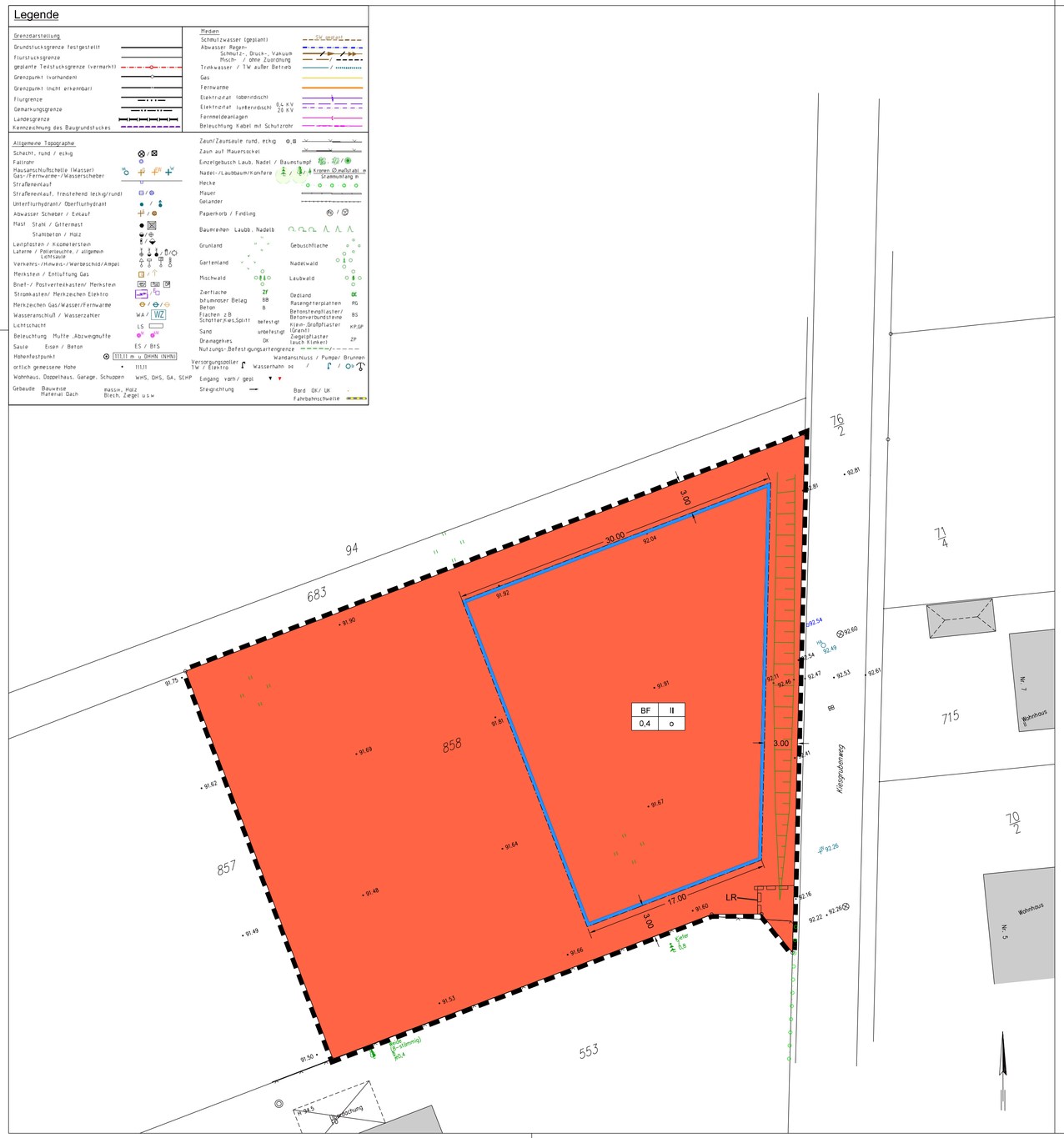

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda

Teil A: Planzeichnung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Baufläche für Wohnen (BF)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 19, 20 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB)

z.B. 3.00 Abstandsmaß in m

4. Sonstige Darstellungen

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 - Art der baulichen Nutzung
2 - Zahl der Vollgeschosse
3 - Grundflächenzahl (GRZ)
4 - Bauweise

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt ist eine Baufläche für die Errichtung eines Wohngebäudes mit den entsprechend Nutzungszweck untergeordneten Nebenanlagen und Carports/Garagen, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet haben.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt mit:

1. der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gemäß § 19 BauNVO
2. der Zahl der Vollgeschosse II gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Bauweise

Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung der Baugrenze nach § 23, Abs. 3 BauNVO bestimmt.

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
In den in der Planzeichnung mit Planzeichen nachrichtlich gekennzeichneten Flächen, sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für den Rechtsträger der Schmutzwasserleitung (LR - Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda) gesichert.

Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz

V - Bauzeitenregelung

Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März zu beginnen.

Verfahrensvermerke

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt.

Elsterwerda, den .....
.....
Bürgermeisterin Anja Heinrich

(Siegel)

2. AUSFERTIGUNG:
Es wird bestätigt, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda, bestehend aus
- der Planzeichnung vom .....
- den textlichen Festsetzungen vom .....
- der Begründung vom .....

jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke aus Bad Liebenwerda, dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda vom ..... zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Elsterwerda, den .....
.....
Bürgermeisterin Anja Heinrich

(Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda, erfolgte durch Abdruck in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau am .....

In der Bekanntmachung wurde auf die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und die Fälligkeiten / das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Elsterwerda, den .....
.....
Bürgermeisterin Anja Heinrich

(Siegel)

KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 30.06.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Senftenberg, den .....
.....
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Siegel)

Lage des Plangebietes im Raum

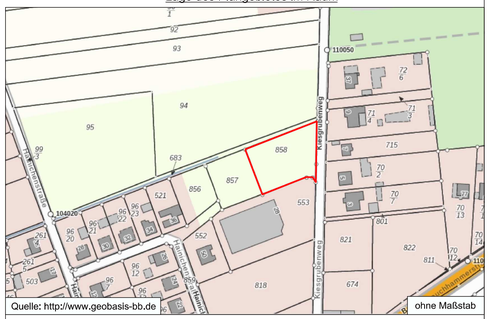

Quelle: http://www.geobasis-bb.de ohne Maßstab

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Grundlageplan: Stand 23.07.2021, erstellt durch ÖbVI U. Knispel, Senftenberg

	Datum	Name
Bearb.	04/2022	DI
Gez.	04/2022	KJ
Phase	04/2022	Satzung
HS		NHN

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32
"Wohnhaus Kiesgrubenweg"
der Stadt Elsterwerda

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13 - 04924 Bad Liebenwerda
Telefon (035341) 150-60 - Fax (035341) 150-61
www.isp-ball.de

Gefertigt: April 2022

Plan-Nr. 1

M 1 : 250

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32
„Wohnhaus Kiesgrubenweg“
der Stadt Elsterwerda

Stadt Elsterwerda
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 4
1.1 Allgemeine Angaben zur Stadt Elsterwerda ... 4
1.2 Angaben zum Plangebiet ... 4
1.3 Anlass der Planung ... 4
1.4 Lage, Bedeutung, Geltungsbereich und Abgrenzung der Vorhabenfläche ... 4
1.4.1 Lage und Bedeutung ... 4
1.4.2 Geltungsbereich und Abgrenzung ... 5
1.5 Aufstellungsverfahren ... 5
1.5.1 Verfahrensart ... 5
1.5.2 Verfahrensübersicht ... 6
2 Rechtsgrundlagen ... 7
3 Planungsrechtliche Ausgangssituation ... 7
3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan ... 7
3.2 Flächennutzungsplan ... 8
3.3 Bodenschutzklausel und Ausgleich (§ 1a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauGB) ... 8
4 Schutzgebiete/ Bergbau und sonstige Abbaugebiete/ Restriktionen ... 8
4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete ... 8
4.2 Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete ... 8
4.3 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete ... 8
4.4 Altlasten ... 9
5 Denkmalschutz ... 9
5.1 Bodendenkmale ... 9
6 Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung ... 9
6.1 Ziel und Zweck ... 9
6.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung ... 9
6.2.1 Städteplanerische Auswirkungen ... 9
7 Raum- und Nutzungskonzept ... 10
7.1 Planungskonzept ... 10
8 Planungsinhalte und Festsetzungen ... 10
8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ... 10
8.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 10
8.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 10
8.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ... 10
8.2.1 Bauweise ... 10
8.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche ... 10
8.3 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) ... 10
9 Maßnahmen zur Verwirklichung ... 11
9.1 Erschließung ... 11
9.1.1 Straßenverkehr ... 11
9.1.2 Energieversorgung ... 11
9.1.3 Erdgasversorgung ... 11
9.1.4 Fernwärmeversorgung ... 11
9.1.5 Trinkwasserver- / Abwasserentsorgung ... 11
9.1.6 Telekommunikationsversorgung ... 12
9.1.7 Abfallbeseitigung ... 12
9.1.8 Löschwasser ... 12
9.1.9 Niederschlagswasser ... 12
10 Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange ... 12
10.1 Kampfmittel (Zentraldienst der Polizei Brandenburg) ... 12
11 Flächenbilanz ... 12
12 Beschreibung und Bewertung der planbezogenen Auswirkungen ... 13
12.1 Übergeordnete Planungen, die für die Beurteilung der zu berücksichtigenden Belange herangezogen wurden ... 13
12.2 Rechtliche Grundlagen ... 14
12.3 Zu berücksichtigende Schutzgüter ... 14
12.3.1 Schutzgut Mensch ... 14
12.3.2 naturschutzrelevante Gebietsausweisungen ... 15
12.3.3 Schutzgut Biotope und Pflanzen ... 15
12.3.4 Fauna ... 15

12.3.5 Schutzgut Boden 16
12.3.6 Schutzgut Wasser 16
12.3.7 Schutzgut Klima und Luft 16
12.3.8 Schutzgut Landschaft 16
12.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 16
13 Zusammenfassung der vorhabenbezogenen Auswirkungen 16
14 Literatur / Gesetze / Verordnungen 17

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Artenschutzrelevanzprüfung (Wiesner 10/2021)
Anlage 2: Bestandsplan Strom
Anlage 3: Bestandsplan Trinkwasser / Abwasser
Anlage 4: Bestandsplan Erdgas und Leitungsschutzanweisung

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Stadt Elsterwerda

Die Stadt Elsterwerda liegt im Südwesten des Landes Brandenburg in der Region Lausitz-Spreewald und in unmittelbarer Nähe zum Freistaat Sachsen. Sie gehört zum Landkreis Elbe-Elster. Elsterwerda bildet gemeinsam mit Bad Liebenwerda ein Mittelzentrum in Funktionsteilung.
Die Stadt ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt. Im Stadtgebiet kreuzen sich die Bundesstraßen B101 und B169 sowie die Bahnstrecken Chemnitz – Dresden – Berlin und Magdeburg – Falkenberg – Horka – Görlitz. Zum Stadtgebiet gehören die Stadt Elsterwerda und der OT Kraupa. Das Stadtgebiet grenzt von Norden im Uhrzeigersinn an die Gemarkungen Amt Plessa, Amt Schradenland, Gemeinde Röderland und Stadt Bad Liebenwerda.
Das Plangebiet ist über die B169 i. V. m. dem Kiesgrubenweg verkehrlich erschlossen.

1.2 Angaben zum Plangebiet

Gemarkung:	Elsterwerda
Flur:	2
Flurstück:	858
Größe:	ca. 2.000 m²

1.3 Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat auf Antrag der Vorhabenträger / Grundstückseigentümer die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13b BauGB ohne formale Umweltprüfung, eingeleitet.

1.4 Lage, Bedeutung, Geltungsbereich und Abgrenzung der Vorhabenfläche

1.4.1 Lage und Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtteil von Elsterwerda, nördlich der Lauchhammer Straße / B169 und westlich des Kiesgrubenweges. Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit als Grünland privat genutzt. An der südöstlichen Grundstücksecke kreuzt eine dinglich gesicherte Schmutzwasserleitung 200 KG das Plangebiet. Eine Umnutzung des Plangebietsgrundstückes entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde und wird den vorhandenen örtlichen Siedlungsstrukturen und Erschließungsbedingungen gerecht. Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.
An das Plangebiet grenzt östlich die Wohnbebauung des Kiesgrubenweges und westlich ein Zentrallager der Firma EigenArt GmbH (ehemalige Bowlinghalle) an. Das Gebäude wird als Fertigwarenlager genutzt. Von dort werden Glückwunschkarten und Geschenkartikel kommissioniert und versendet. Eine Lärmbelästigung der Anwohner erfolgt nicht. Die Arbeitszeit ist in der Regel von Montag – Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr. Im Durchschnitt ist täglich mit einer Anlieferung durch einen Spediteur mit LKW und einer Abholung durch ein Fahrzeug des DPD zu rechnen.
Hinter dem Zentrallager ist ein Fliesenhandelsgeschäft mit Ausstellung ansässig. Der Zugang und Parkplatz befindet sich in Richtung der B169. Das Fliesengeschäft öffnet und schließt zu den üblichen Einkaufszeiten des Einzelhandels.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

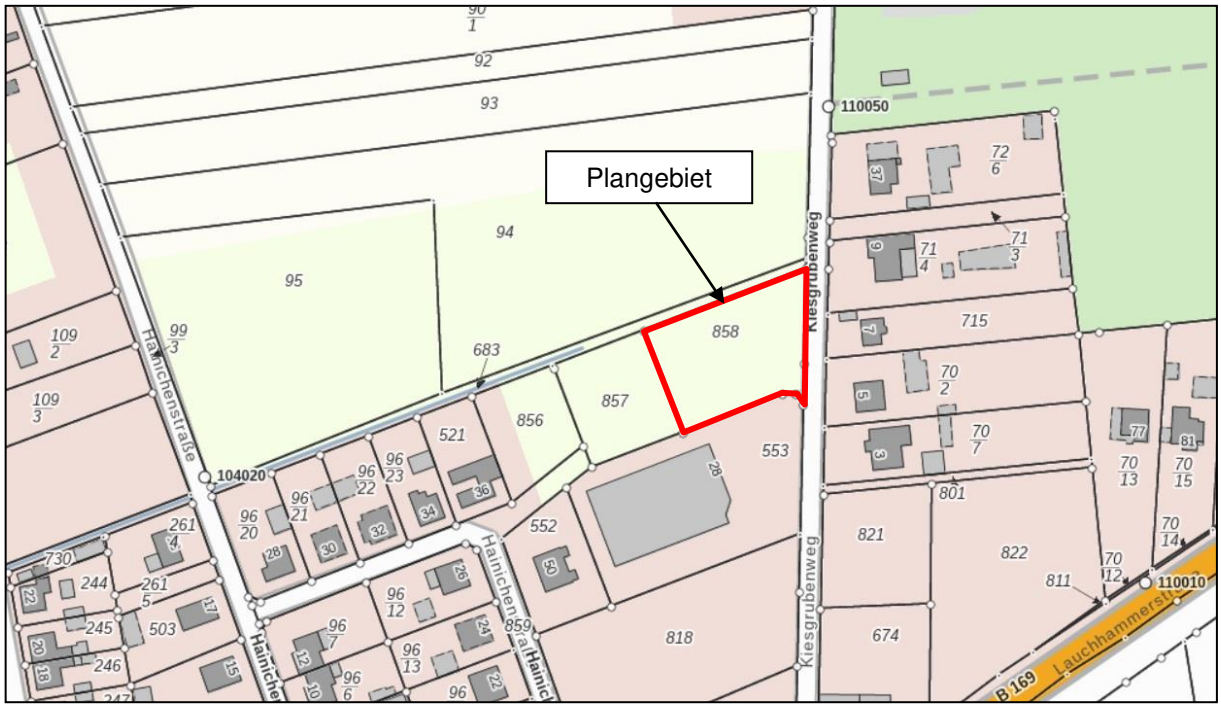

Quelle: http://www.geobasis-bb.de (ohne Maßstab)

1.4.2 Geltungsbereich und Abgrenzung

Das Plangebiet betrifft Flächen der Gemarkung Elsterwerda, Flur 2, Flurstück 858. Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,13 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: von unbebauten Bauflächen des Innenbereiches
- im Süden: von Mischnutzungen des Innenbereiches
- im Osten: von der öffentlichen Straße „Kiesgrubenweg“ und Wohnsiedlung
- im Westen: von Agrarflächen

1.5 Aufstellungsverfahren

1.5.1 Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“ der Stadt Elsterwerda erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne formale Umweltprüfung. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Nach Verlängerung des § 13b BauGB (Bundesgesetzblatt vom 22. Juni 2021) kann die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung aufgestellt werden.
Die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor:

- das Plangebiet grenzt an den Innenbereich und dient ausschließlich der Wohnnutzung,
- die Größe des Plangebietes liegt unter 3 ha und die Grundfläche liegt unter 1 ha,
- für das Vorhaben besteht nach Anlage 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit der Erstellung eines Umweltberichts,
- der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit, dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vorliegen,
- der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13b BauGB abgesehen.

1.5.2 Verfahrensübersicht

Planart:	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32
Vorhabenbezeichnung:	„Wohnhaus Kiesgrubenweg“
Gemeinde:	Stadt Elsterwerda
Landkreis:	Elbe-Elster
Region:	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda
Planungsbüro:	ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensstand:

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans	vom ……..
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	vom 30.09.2021
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 20.10.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	vom 01.11.2021
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben	vom 09.11.2021
Frühzeitige Offenlage	02.11.21 – 16.11.21
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung	vom 24.02.2022
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 04.03.2022
Beteiligung / Benachrichtigung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom 02.03.2022
Öffentliche Auslegung im Zeitraum	14.03.22 – 14.04.22
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zur Abwägung und Satzung	vom 30.06.2022
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom 04.07.2022
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom ……

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Bindungswirkung
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPl-GFS) vom 09.06.2020 (ABl. Nr. 25, S. 556)

Auf die Planung bezogene Ziele der Raumordnung sind:

- Ziel 5.2 Abs. 1: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete
  ⇒ Die neue Siedlungsfläche schließt an das Siedlungsgebiet von Elsterwerda an.
- Ziel 5.6 Abs. 2 und 3: Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung
  ⇒ Siedlungsentwicklungen sind ohne Einschränkungen möglich, da Elsterwerda als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum eingestuft ist (Z 3.6 Abs. 1 LEP HR)
- Z 6.2 Abs. 1: Freiraumverbund. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Der Bebauungsplan Nr. 37 berührt keine Flächen des Freiraumverbundes.

Auf die Planung bezogene Grundsätze sind:

- G 5.1: Innenentwicklung und Funktionsmischung. Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.
  ⇒ Der B-Plan befindet sich auf erschlossenen, unbebauten Flächen innerhalb einer Siedlung.
- G 6.1: Freiraumentwicklung. (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. (2) Bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen soll die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. *Planerische Abwägung:* Nach dem Grundsatz 6.1 des LEP HR soll die Inanspruchnahme von Freiraum solange vermieden werden, solange die Aktivierung von innerörtlichen Flächen möglich ist.
  ⇒ Für die vorliegende Planung erfolgt die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlung unter Nutzung ihrer Infrastruktur. Der Freiraum wird durch die Planung nicht großflächig

zerschnitten. Eine Vorbelastung durch die bestehende Siedlung und Straßen besteht schon. Die maßvolle Ergänzung der Siedlung ist vertretbar und mit dem Grundsatz 6.1 des LEP HR vereinbar.

- G 8.1: Klimaschutz, Erneuerbare Energien. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen: (1) eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden und (2) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
  ⇒ Für die vorliegende Planung sind keine neuen Infrastrukturen und Verkehrsstraßen erforderlich.

Widersprüche zwischen dem Bebauungsplan und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind nicht zu erkennen.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan seit dem 27.06.1997, über eine 1 Änderung (21.03.2003), über eine 2. Änderung (18.07.2006), über eine 3. Änderung (10.112007), über eine 4. Änderung (22.07.2011), über eine 5. Änderung (30.01.2018) und über eine 6. Änderung (07.06.2018). Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Aufstellungsverfahren nach § 13b BauGB berichtigt.

3.3 Bodenschutzklausel und Ausgleich (§ 1a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauGB)

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und für die Ausweisung von Bauflächen vorrangig von den Instrumenten der Innenentwicklung Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei den landwirtschaftlichen Flächen und den Waldflächen zu: sie sind nach Satz 2 nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus ist nach Satz 4 die Notwendigkeit ihrer Umwandlung unter Ermittlung und Würdigung der Innenentwicklungspotenziale zu begründen.
Im vorliegenden Fall werden private Grünlandflächen in eine Wohnbaufläche überplant. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und keine Waldflächen in Anspruch genommen.
Der Standort ist durch die vorhandene Erschließung sowie außerhalb von Immissions- und Emissionsbelastungen durch Straßenlärm bzw. Gewerbebetriebe, gut für ein Wohnbauplatz geeignet. Die Stadt hat entsprechende Standortalternativen innerhalb der Innenstadt geprüft. Gleichwertige Alternativstandorte stehen dort nicht zur Verfügung. Größtenteils befinden sich dort die Innenbereichsflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Beanspruchung der Fläche begründet sich auch damit, dass diese nicht landwirtschaftlich genutzt wird.

4 Schutzgebiete/ Bergbau und sonstige Abbaugebiete/ Restriktionen

4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Quelle: BfN (Bund für Naturschutz, Geodienste)

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ gemäß § 27 BNatSchG. Weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG liegen nicht im Wirkraum des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32.

4.2 Wasserschutzrechtliche Schutzgebiete

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet nach WHG.

4.3 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Belange des LBGR berührt.

4.4 Altlasten

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Innerhalb des Plangebietes sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt.

5 Denkmalschutz

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

5.1 Bodendenkmale

Bodendenkmale und Bodendenkmalbereiche sind nicht bekannt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe BbgDSchG zu beachten.

6 Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung

6.1 Ziel und Zweck

Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 beabsichtigt die Stadt Elsterwerda die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung eines Wohnhauses auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers herbeizuführen.
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und ist über eine öffentliche Straße „Kiesgrubenweg“ erschlossen.
Das geplante Vorhaben dient dem kurzfristigen Bedarf einer ortsansässigen Familie. Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für Natur, Landschaft und die Wasserwirtschaft. Beachtet wird die im Plangebiet verlaufende Abwasserleitung. Geprüft werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben.
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 erfolgt nach § 13b BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne formale Umweltprüfung.

6.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.2.1 Städteplanerische Auswirkungen

Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche wird eine verkehrstechnisch gut integrierte Lage entwickelt. Die Planung fügt sich in eine sinnvolle und durch die Weiterentwicklung der vorhandenen Ortssiedlung, in eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ein. Hierzu gehören auch die im BauGB formulierten Ziele der Innenentwicklung, einer verkehrsvermeidenden und flächensparenden Siedlungsentwicklung, nachzukommen.

6.2.2 Soziale Auswirkungen

Die Planung trägt zum Erhalt und zur Entwicklung sozial stabiler Bevölkerungsentwicklung bei. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird von der Gemeinde ein attraktiver Wohnbauplatz gesichert, welcher sich an der Nachfrage orientiert. Einer aus sozialer Sicht negativen Bevölkerungsentwicklung, in der vor allem junge Menschen aufgrund fehlender bedarfsgerechter Wohnplätze wegziehen, wird entgegengewirkt.

6.2.3 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Das Plangebiet ist bereits über die bestehende Infrastruktur gut an örtliche und überörtliche Verkehrsnetze angeschlossen.
Das im Geltungsbereich gelegene Grundstück selbst, ist über den öffentlichen Kiesgrubenweg erschlossen. Durch den Anschluss an die bestehende Siedlung liegen auch die Versorgungsmedien an. Daher erfordert die Planung keinen Neubau von technischen Infrastruktureinrichtungen. Auswirkungen auf die Infrastruktur gehen von der Planung nicht aus.

6.2.4 Ökonomische und finanzielle Auswirkungen

Aus ökonomischer Sicht ist die Planung zu befürworten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen, dass der sofortige Bedarf der Vorhabenträger an einen erschlossenen

Bauplatz bedient werden kann. Somit werden auch die in der Region bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Gleichzeitig kann die Stadt Elsterwerda die Bevölkerung langfristig binden.

6.2.5 Auswirkungen auf die Umwelt
s. Kap. 12

7 Raum- und Nutzungskonzept

7.1 Planungskonzept
Nach dem Ziel der Planung ist die Bereitstellung eines Wohnbaugrundstückes auf einer Grundstücksfläche von ca. 2.000 m² für die Errichtung eines II-geschossigen Wohngebäudes im Abstand von mindestens 3,0 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze sowie für den Nutzungszweck zugeordneter Nebenanlagen und Garagen / Carports, vorgesehen.
Die Zufahrt zur öffentlichen Straße ist gegeben.
Das Maß der baulichen Nutzung wird nach dem unverbindlichen Planungskonzept der Vorhabenträger mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und der Zahl der Vollgeschosse II in Anlehnung der BauNVO §§ 17, 20 festgelegt.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach dem unverbindlichen Planungskonzept etwas großzügiger als der geplante Gebäudegrundriss mit einer Baugrenze bestimmt, um genügend Flexibilität für die Gebäudeanordnung zu erhalten. Eine lagemäßige Ausweisung bzw. Größenbeschreibung für Nebenanlagen und Carports wird nicht vorgenommen. Diese sind auf der gesamten nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Festgelegt wird die offene Bauweise.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist mit Anschluss an die öffentliche Straße „Kiesgrubenweg“ vorhanden.
Nachrichtlich übernommen werden die bekannten Rechte der Versorger.

8 Planungsinhalte und Festsetzungen

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

8.1.1 Art der baulichen Nutzung
Festgesetzt ist eine Baufläche für die Errichtung eines Wohngebäudes mit den entsprechend Nutzungszweck untergeordneten Nebenanlagen und Carports/Garagen, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet haben.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt mit:

1. der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gemäß § 19 BauNVO
2. der Zahl der Vollgeschosse II gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO

8.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

8.2.1 Bauweise
Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

8.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung der Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

8.3 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
In den in der Planzeichnung mit Planzeichen nachrichtlich gekennzeichneten Flächen, sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für den Rechtsträger der Schmutzwasserleitung (LR – Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda) gesichert.

9 Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Erschließung

9.1.1 Straßenverkehr

Die straßenverkehrsseitige Erschließung des Plangebietes ist über die öffentliche Straße „Kiesgrubenweg“ gegeben.

Baulastträger ist: Stadt Elsterwerda
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

9.1.2 Energieversorgung

Rechtsträger ist: MITNETZ Strom mbH
Service-Center Falkenberg
Mühlberger Straße 2-4
04895 Falkenberg/ Elster

Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wird in die Begründung als Anlage 2 aufgenommen. Berührungspunkte ergeben sich nicht.

Hinweise:
Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Für den erforderlichen Bedarf an Elektroenergie, Festanschluss und Baustrom, ist eine "Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) / Anschlussänderung (ANA)" durch eine eingetragene Elektrofirma bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz einzureichen.
Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen sind gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

9.1.3 Erdgasversorgung

Rechtsträger ist: SpreeGas GmbH Cottbus
vertreten durch NBB
Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
EUREF-Campus 1-2
10829 Berlin

Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wird in die Begründung als Anlage 4 aufgenommen. Berührungspunkte ergeben sich nicht.

Hinweise:
Zu beachten ist die Leitungsschutzanweisung (Anlage 4 der Begründung).

9.1.4 Fernwärmeversorgung

Rechtsträger ist: Stadtwerk Elsterwerda GmbH
Westliche Feldmark 30
04910 Elsterwerda

9.1.5 Trinkwasserver- / Abwasserentsorgung

Rechtsträger ist: Wasser- und Abwasserverband
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda

Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wird in die Begründung als Anlage 3 aufgenommen. Berührungspunkte ergeben sich mit der Abwasserleitung und Schacht.

Hinweise:
Sowohl die trinkwasser- als auch schmutzwasserseitige Erschließung des Plangebietes kann vom Kiesgrubenweg her erfolgen.
Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht für eine Löschwasserversorgung ausgelegt. Die Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke wird im § 17 der Wasserabgabensatzung des WAV Elsterwerda geregelt.

9.1.6 Telekommunikationsversorgung

Zuständig ist: Deutsche Telekom
Technik GmbH
PF 10 04 33
03004 Cottbus

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich keine Telekommunikationslinien.

9.1.7 Abfallbeseitigung

Zuständig ist: Abfallverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Es gilt die gültige Abfallentsorgungssatzung.

Hinweis:
Zu beachten ist die DGUV 214-033, insbesondere Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die Regel 114-601, dass das Abholen bzw. das Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.

9.1.8 Löschwasser

Zuständig ist: Stadt Elsterwerda
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

Für das Plangebiet muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Für das Bauvorhaben bedarf es zur gesicherten Löschwasserversorgung einen Nachweis im Bauantragsverfahren.

9.1.9 Niederschlagswasser

Der Umgang mit anfallendem unbelastetem Niederschlagswasser ist in § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt. Geplant ist eine Vor-Ort-Versickerung.

10 Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange

10.1 Kampfmittel (Zentraldienst der Polizei Brandenburg)

Das Plangebiet befindet sich auf einer Kampfmittelverdachtsfläche. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erforderlich. Darüber entscheidet die Baugenehmigungsbehörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

11 Flächenbilanz

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgestellt:

Wohnbaufläche	2.000 m²
Plangebiet gesamt	**2.000 m²**

12 Beschreibung und Bewertung der planbezogenen Auswirkungen

Zu den wichtigsten zu berücksichtigten Belangen zählen neben den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Immissionsschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB).
Im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob der Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Hinblick auf die Verbotstatbestände der §§ 30 und 44 BNatSchG möglich ist. Um eine sachgemäße Aussage über eventuell schutzwürdige floristische und faunistische Bestandselemente der Vorhabenfläche treffen zu können, wurde eine Artenschutzrelevanzprüfung durchgeführt.

12.1 Übergeordnete Planungen, die für die Beurteilung der zu berücksichtigenden Belange herangezogen wurden

I. Landschaftsprogramm Brandenburg (2000) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Das Landschaftsprogramm (2000) dokumentiert die landesweiten Ziele des Naturschutzes. Es enthält Leitlinien, Entwicklungs- sowie schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Folgende Zielekonzepte stehen im regionalen Interesse im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

- Schutzgutbezogene Ziele „Arten und Lebensgemeinschaften“:
  - Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im besiedelten Bereich
- Schutzgutbezogene Ziele „Boden“:
  - Größere Siedlungsfläche
- Schutzgutbezogene Ziele „Erholung“:
  - Größere Siedlungsfläche
- Schutzgutbezogene Ziele „Klima/Luft“:
  - Größere Siedlungsgebiete (Wirkungsraum)
  - Stadtgebiet umsäumend: Gebiete, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind
- Schutzgutbezogene Ziele „Landschaftsbild“:
  - Größere Siedlung, Landschaftsbild nicht bewertet
- Schutzgut Böden als Wertvolle Archive der Naturgeschichte:
  - Keine Nachweise
- Entwicklungsziele sind:
  - Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen

Die Planfläche berührt keine anderweitigen nachturschutzrechtlichen Planungen und Entwicklungskonzepte des LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (2000). Die planbezogenen Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms werden beachtet.

II. Landschaftsrahmenplan (LRP) (1997) und Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (LK EE) (2010)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (erstellt 1997) beinhaltet eine Analyse des Naturhaushaltes des Elbe-Elster Landkreises, mit deren Hilfe Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für entsprechende Planungen.

Der Landschaftsrahmenplan wird etappenweise fortgeschrieben, um so die (gesetzliche) Aktualität gewährleisten zu können. Der Fachbeitrag zur Biotopverbundplanung des LRP wurde 2010 erstellt und dient – neben der nachhaltigen Sicherung naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume – der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund.

Die Biotopverbundplanung bemerkt für den Planungsbereich:

- Das Plangebiet ist als „Ackerfläche“ außerhalb von Bestandsflächen dargestellt
- Entwicklungsflächen des Biotopverbundes sowie deren zugehörige Maßnahmen werden durch das Plangebiet nicht berührt
- Die Planfläche zählt nicht zu den Gebieten mit nationaler / länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund
- Der Planbereich befindet sich in keinen Räumen, die zum Erhalt der Unzerschnittenheit ausgewiesen wurden

Belange des Biotopverbundes LK EE stehen der Planung nicht entgegen.

III. Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO EE)

In § 2 der „Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken“ werden Bäume und Hecken im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Zweck dieser Verordnung ist es nach § 1 Abs. 4, den Bestand an Bäumen und Hecken im Landkreis zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Im Planungsgebiet sind keine Gehölze vorhanden, die unter die Bestimmungen der GehölzSchVO EE fallen.

12.2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 erfolgt nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Voraussetzungen dafür werden erfüllt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Demzufolge besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.
Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des § 13a und b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.
Das bedeutet, dass für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welche durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan induziert werden, keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
Demzufolge werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch keine Festsetzungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen getroffen.
Es liegen keine Indizien dafür vor, dass europarechtlich geschützte Gebiete vom Vorhaben betroffen sind. Das Plangebiet liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten) und naturschutzrelevanten Gebietsausweisungen.
Da die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Planverfahrens erfüllt werden, ist auch im Sinne des Gesetzgebers nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

12.3 Zu berücksichtigende Schutzgüter

12.3.1 Schutzgut Mensch

Verkehrslärm
Das Plangebiet liegt ca. 150 m nördlich der B169 und westlich des Kiesgrubenweges. Der Kiesgrubenweg dient hauptsächlich dem Anrainerverkehr. Signifikante Immissionen von Straßenverkehrslärm sind demnach nicht zu erwarten.

Gewerbelärm
Im Einwirkbereich des Plangebietes befinden sich keine wesentlich störenden Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsbetriebe (vgl. Begründung Kap. 1.4.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können ausgeschlossen werden.

12.3.2 naturschutzrelevante Gebietsausweisungen

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ (Naturpark gem. § 27 BNatSchG). Der Naturpark (Gebiet-ID.: 4447-701) befindet sich im Süden Brandenburgs und ist geprägt durch großflächige, strukturreiche blühende Heide, artenreiche Moor-, Fluss- und Teichlandschaften sowie heimische Streuobstwiesen, historische Bergbaurelikte und alte Laub-, und Auenwälder. Die Schutzgebietskategorie „Naturpark“ lässt zu, dass Landschafts- und Naturräume in diesem Gebiet, nach den Erfordernissen der Raumordnung, für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch die vielfältige Nutzung geprägten besonderen Kulturlandschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt, gestaltet werden darf. Angestrebt werden eine ressourcenschonende fortwährende Landnutzung sowie die Förderung von natur- und ressourcenschonender Regionalentwicklung. Die Ziel- und Entwicklungskonzepte sind im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu planen, zu gliedern, zu beschließen und weiterzuentwickeln (BEKANNTMACHUNG 09.05.1996 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz). Das Plangebiet befindet sich in einem belebten Siedlungs- und Wohnumfeld. Die Vorhabenfläche weist keinerlei Leistungsfähigkeit zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Schutz des Naturhaushalts bzw. der Naturgüter auf und ist nicht ökologisch vielfältig sowie einzigartig, sondern durch gärtnerische Maßnahmen, stetigen Nutzungsdruck und Siedlungsstrukturen geprägt. Die touristischen Wander- bzw. Radwege-Anbindungen zum Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaften“ oder zu naturnahen Landschaftsräumen werden durch die Planumsetzung nicht berührt.
In nördlicher Himmelsrichtung, vom Plangebiet aus, befindet sich in ca. 750 m das LSG „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“ und östlich, ca. 770 m entfernt, liegt das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“. Beide Schutzgebiete werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinflusst. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Entfernung zum Plangebiet schließen eine Beeinträchtigung in jedem Falle aus.

12.3.3 Schutzgut Biotope und Pflanzen

Die im Plangebiet gegenwärtigen Biotoptypen wurden durch Kartierung erfasst (Tabelle 1). Die Fläche des Plangebietes stellt sich als ruderale Wiese dar.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code-Nr.	Biotoptyp	Flächengröße in m²	Bewertung
05111	Frischwiese	2.000	mittel
Summe		**2.000**	

12.3.4 Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung entgegenstehen könnten. Die Potenzialanalyse konzentriert sich daher auf die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie).
Das faunistische Arteninventar innerhalb des Plangebietes wurde in einer Artenschutzrelevanzprüfung (Th. Wiesner 10/2021) ermittelt (s. Anlage 1). Im Ergebnis des Gutachtens wurden im Plangebiet keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten festgestellt.
Das Plangebiet wurde an späten Vormittagen des 02.06.2021 und des 21.06.2021 auf Vorkommen geschützter Tierarten untersucht. Im Bereich des Plangebietes wurden keine geschützten Tierarten vorgefunden. Aufgrund der angrenzenden Gehölze ist eine randliche Besiedlung durch Gehölze bewohnende Brutvögel, wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Stieglitz und Mönchs- bzw. Klappergrasmücke, nicht auszuschließen.
Unter Berücksichtigung der vom Gutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

V_{ASB} – Bauzeitenregelung
Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März zu beginnen.

12.3.5 Schutzgut Boden

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beansprucht eine anthropogen geprägte Graslandfläche im Siedlungsbereich von Elsterwerda. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Die Überbauung des Bodens stellt im Verfahren nach § 13b BauGB keinen Eingriff dar.
Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nach § 13b BauGB, gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, kein Ausgleich erforderlich.

12.3.6 Schutzgut Wasser

12.3.6.1 Oberflächengewässer

In und am Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

12.3.6.2 Grundwasser

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich derzeit unversiegelte Böden, welche die Abführung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung hat der Boden des Plangebietes nur eine eingeschränkte Bedeutung für den Grundwasserhaushalt. Nach Umsetzung der Planung steht die Grundfläche durch Überbauung für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Das anfallende Niederschlagswasser kann jedoch vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Durch die zulässige Bebauung / Befestigung des Bodens ist von keiner Verschlechterung auf die Grundwasserneubildung auszugehen.

12.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Die Luftqualität im Wohngebiet hängt u. a. von der Frischluftzufuhr aus der Umgebung ab. Die nördlich angrenzenden Flächennutzungen besitzen eine gewisse Bedeutung auf die klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion.
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Freiflächen durch Überbauung beansprucht. Damit verbunden sind bei Sonneneinstrahlung eine erhöhte Speicherung und eine Reflexion von Wärme. Durch das Anlegen von Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen kann diese Beeinträchtigung gemindert werden.
Eine lokale Beeinträchtigung der Klimaverhältnisse und der Vorort-Luftqualität ist infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu erwarten.

12.3.8 Schutzgut Landschaft

Mit Umnutzung und Bebauung der Plangebietsfläche sind visuelle Standortveränderungen / Überprägung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen verbunden.
Da sich die geplante Wohnbebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandenen Bebauungen der Ortslage einfügt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild nicht zu unterstellen.

12.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgefordert, sich mit der unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit dem Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Verbindung zu setzen.

13 Zusammenfassung der vorhabenbezogenen Auswirkungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“ der Stadt Elsterwerda beinhaltet die Ausweisung einer Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 2.000 m². Die neue Baufläche grenzt im Süden und Osten direkt an die Ortsbebauung von Elsterwerda an. Die öffentliche Erschließung ist gesichert.
Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange stand eine Relevanzprüfung (Wiesner 10/2021) zur Verfügung. Dem geplanten Vorhaben stehen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht entgegen.
Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 nach § 13b BauGB, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB kein Ausgleich für das Schutzgut Boden erforderlich, da der Eingriff bereits vor der Planaufstellung zulässig war.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

14 Literatur / Gesetze / Verordnungen

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes am 25. Januar 2016 (GVBl I/16, [Nr. 5])

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), Letzte Änderung durch: 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

VERORDNUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (GehölzSchVO EE) vom 13. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Elbe-Elster, Nr. 3 vom 27. Februar 2013)
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Allgemeine Literatur

BIOTOPVERBUNDPLANUNG LK EE, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster (2010), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

JAHRESBERICHT ZUR LUFTQUALITÄT in Brandenburg (2019), Landesamt für Umwelt, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

KLIMAREPORT BRANDENBURG (2016), Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt, Heft Nr. 150, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)

LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER (LRP) (1997), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster

LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG (2010), Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), https://apw.brandenburg.de/

BAUDENKMALE, BODENDENKMALE BRANDENBURG, https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017), https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Elsterwerda

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz, https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik), http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau

KARTE „BÖDEN - WERTVOLLE ARCHIVE DER NATURGESCHICHTE“ (Stand 2018), Landschaftsprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

WASSERSCHUTZGEBIETE BRANDENBURG, LfU https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, April 2022

Anlage 1 zur Begründung

vbB-Plan Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“ der Stadt Elsterwerda

ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Oktober 2021

Artenschutzrelevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“, der Stadt Elsterwerda

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 29.10.2021

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

		Seite
1	**Aufgabenstellung**	**4**
2	**Untersuchungsgebiet**	**4**
3	**Methodik**	**4**
4	**Ergebnisse**	**4**
5	**Maßnahmen**	**6**
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
6	**Literaturverzeichnis**	**7**

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: Vorhabensgebiet - Frischwiese (Foto: Wiesner, 21.6.21)

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Elsterwerda beabsichtigt, auf Antrag des Grundstückseigentümers Planungsrecht für ein Wohnhaus zu schaffen.

Das mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohnhaus Kiesgrubenweg“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) am 23.6.21 beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

2 Untersuchungsgebiet

Das ca. 2.000 m^2 große B-Plangebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf dem Flurstück 858 der Flur 2, Gemarkung Elsterwerda.

Das zur Bebauung vorgesehene Areal stellte sich zu den Zeitpunkten der Begutachtung als eine hochgrasige, nur sporadisch oder partiell gemähte Frischwiese dar (Fotos 1 und 2).

Das B-Plangebiet grenzt im Süden an eine Gehölzreihe innerhalb einer Gewerbefläche und im Osten an den Kiesgrubenweg und eine Eigenheimsiedlung an. Im Westen und Norden setzt sich das Grünlandareal fort (siehe Karte 1).

3 Methodik

Artenschutzfachliche Begutachtungen des B-Plangebietes fanden an späten Vormittagen des 2. und 24.6. sowie am 21.8.21 statt. Erfasst wurden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Eignung als Lebensraum für sonstige besonders oder streng geschützte Pflanzen- und Tierarten.

4 Ergebnisse

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine streng oder besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten festgestellt. Insbesondere für die Zauneidechse finden sich hier aufgrund der sehr frischen Böden keine geeigneten Habitate. Ebenso wurden keine Brutvögel auf der Vorhabensfläche angetroffen.

Aufgrund der im Süden angrenzenden Gehölzbestände erscheint eine randliche Besiedlung des B-Plangebietes durch Gehölze bewohnende Brutvögel wahrscheinlich. In Frage kommen hier vor allem die Arten Mönchs- und Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling und Stieglitz.

Von den potenziellen Brutvögeln gilt der Bluthänfling nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) als gefährdet. Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 1: Die potenziellen Brutvogelarten im Randbereich des B-Plangebietes

Art		**RL BB**	**Schutz-status**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	b
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	b
Amsel	*Turdus merula*	-	b
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	b
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	b
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	b
Grünfink	*Chloris chloris*	-	b
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	b
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	b

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der potenziellen Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 1: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze **(Mönchs- und Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling und Stieglitz)**	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, mit Ausnahme des Bluthänflings, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 5.1)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)** **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen**	

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) ☐ Die **baubedingte** Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die **baubedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung des Brutgeschehens der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit: Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es bei den betroffenen Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

6 Literaturverzeichnis

EWG-Richtlinie 79/409 vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 15. Sept. 2017

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage

Anhang

Fotodokumentation

Foto 1: B-Plangebiet - Frischwiese (Foto: Wiesner, 2.6.21)	Foto 2: B-Plangebiet – randlich gemähte Frischwiese (Foto: Wiesner, 24.6.21)

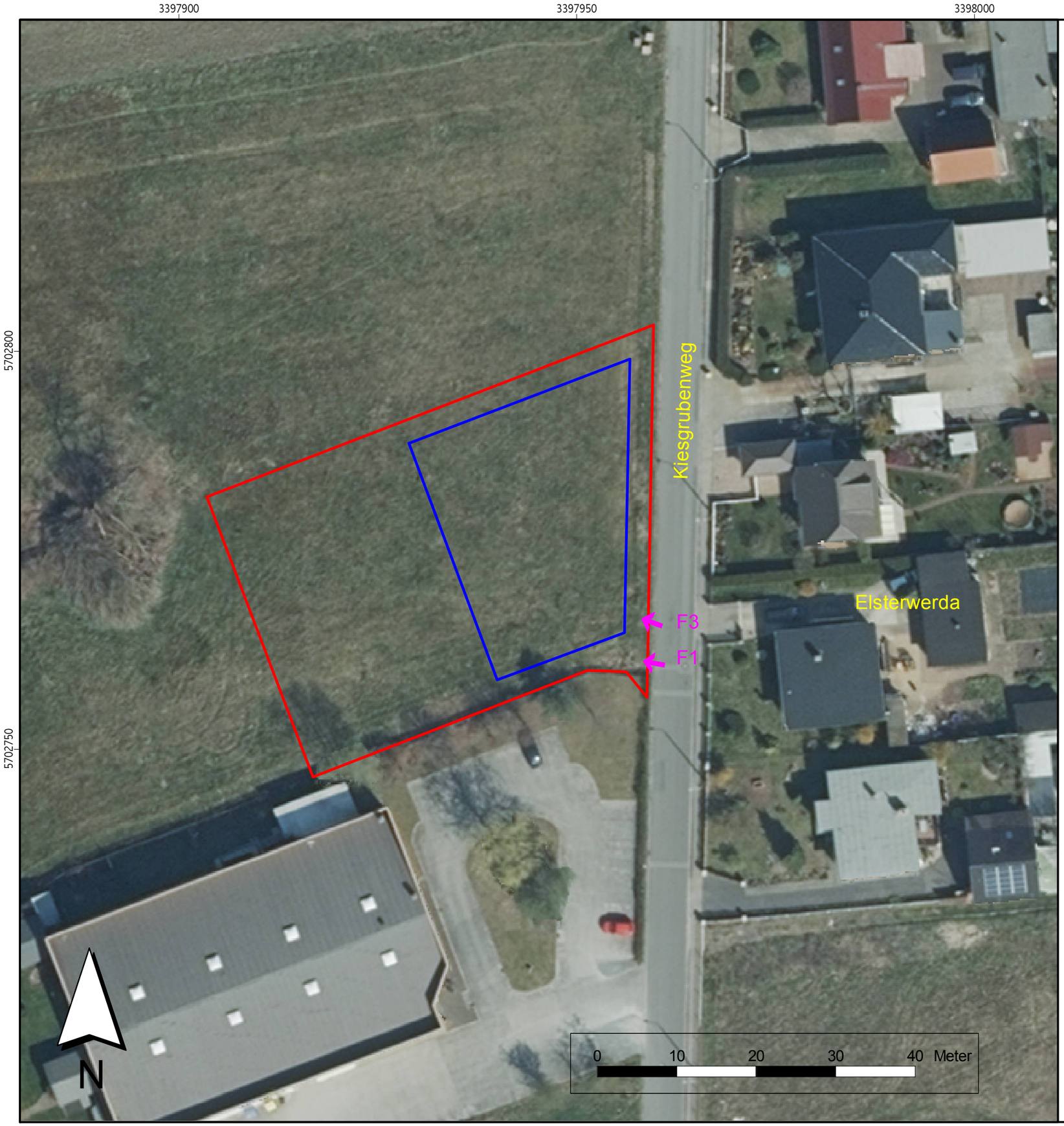

B-Plangebiet

Baugrenze

F1 Fotos 1 und 2 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name
	bearbeitet: 29.10.2021	Wiesner
	gezeichnet: 29.10.2021	Wiesner
	geprüft: 29.10.2021	Wiesner
	29.10.2021 (Datum)	(Unterschrift)

Auftraggeber: **Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda**	Karte 1 Blatt-Nr.
vbB-Plan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda Artenschutzrelevanzprüfung	**Lageplan**
Kartengrundlage: Orthofoto vom 8.4.2020	Maßstab: 1 : 500

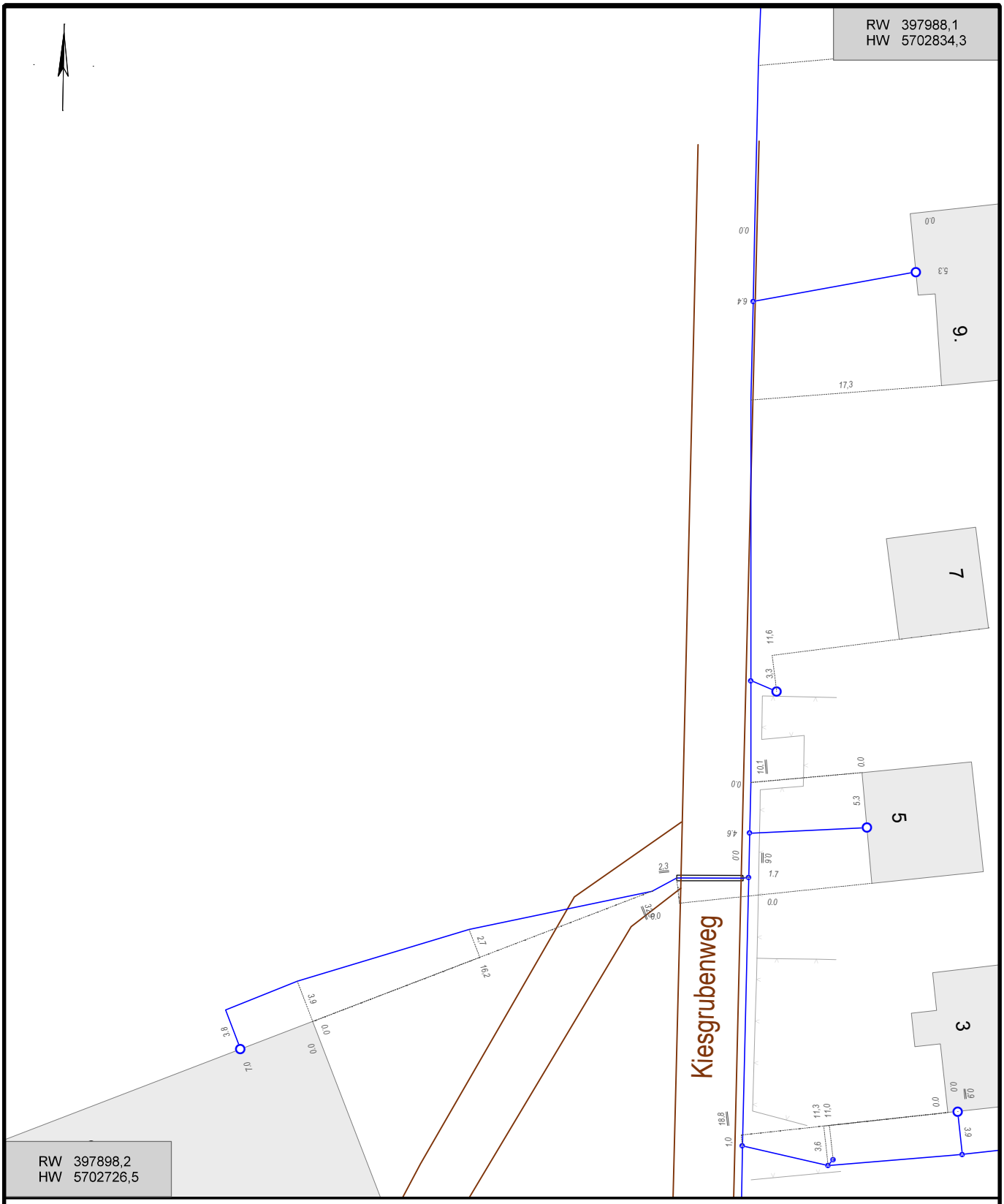

Vorhaben: vBPL Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg" der Stadt Elsterwerda

Anlage 2 zur Begründung

Hinweise:

Maßstab: 1: 500

Druckdatum: 15.11.2021

Blattnummer: 1

Bearbeiter: Hr. Wildau **Unternehmen:** Mitnetz Strom

Telefon:

Gemeinde(n): Elsterwerda

Gemarkung(en):

Ortsteil(e):

Straße(n): Kiesgrubenweg

Vorgang Nr.: 92090/21 **Nr. PVV (intern):**

Legende

Gaja®Matrix

Trinkwasser

- Versorgungsleitung
- Versorgungsleitung (Lage unsicher)
- Versorgungsleitung (stillgelegt)
- Transportleitung
- Transportleitung (Lage unsicher)
- Hausanschlußltg.
- Hausanschlußltg. (Lage unsicher)

Schmutzwasser

- SW-Haltung
- Druckrohrleitung
- Anschlußleitung

Regenwasser

- RW-Haltung
- Druckrohrleitung
- Anschlußleitung

Mischwasser

- MW-Haltung
- Anschlußleitung

- Steuerkabel

Keine Maßentnahme - Maßangaben unverbindlich

Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Bestandsunterlagen

Datengrundlage: Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Bei Lageabweichungen der dargestellten Leitungen und Anlagen ist der Verband umgehend zu informieren.

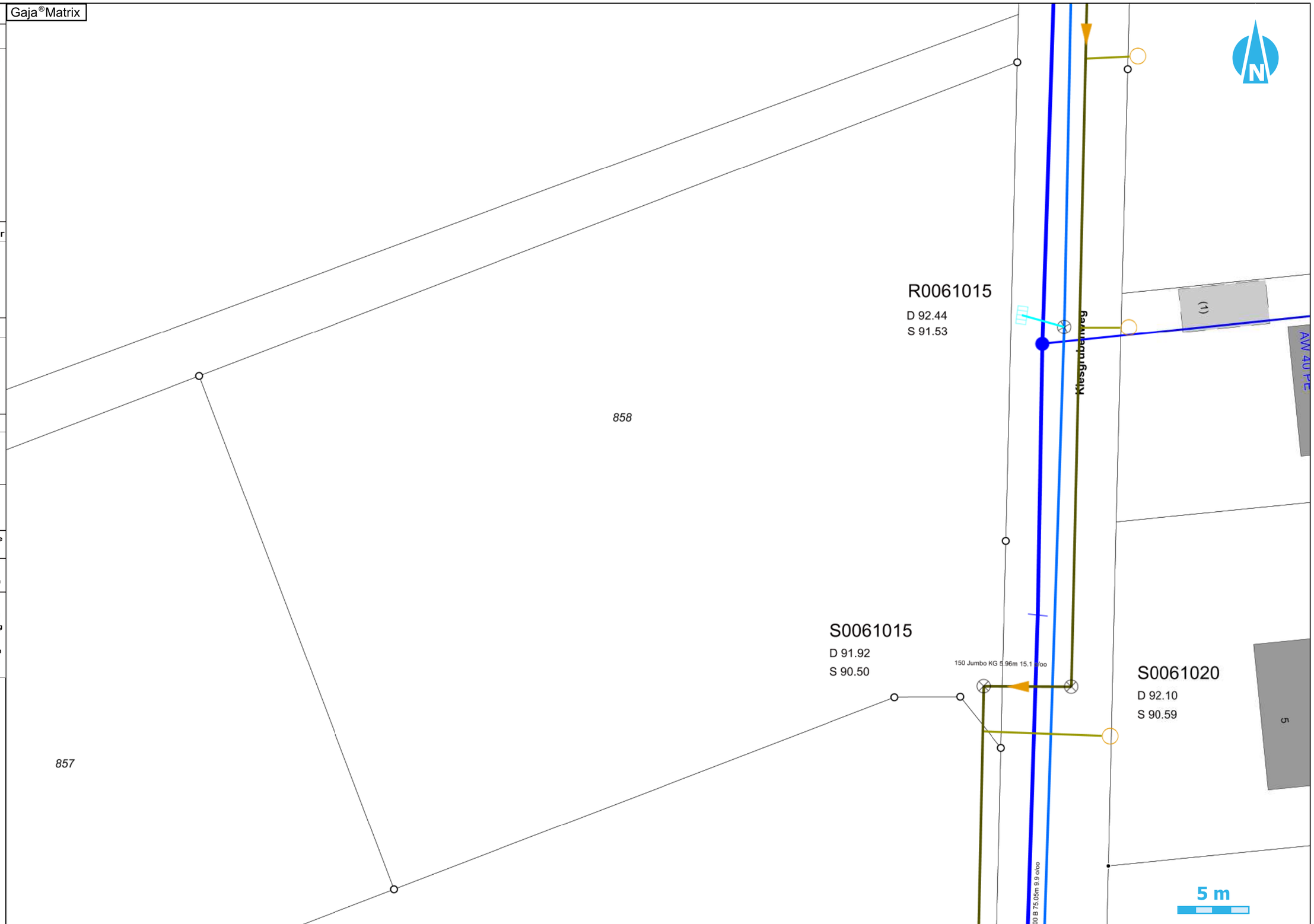

439/2021 TÖB

Elsterwerda, Kiesgrubenweg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnhaus Kiesgrubenweg"

Höhensystem HN

24.11.2021 M 1:250

Ort: Elsterwerda

Anlage 3 zur Begründung

Wasser- & Abwasserverband Elsterwerda

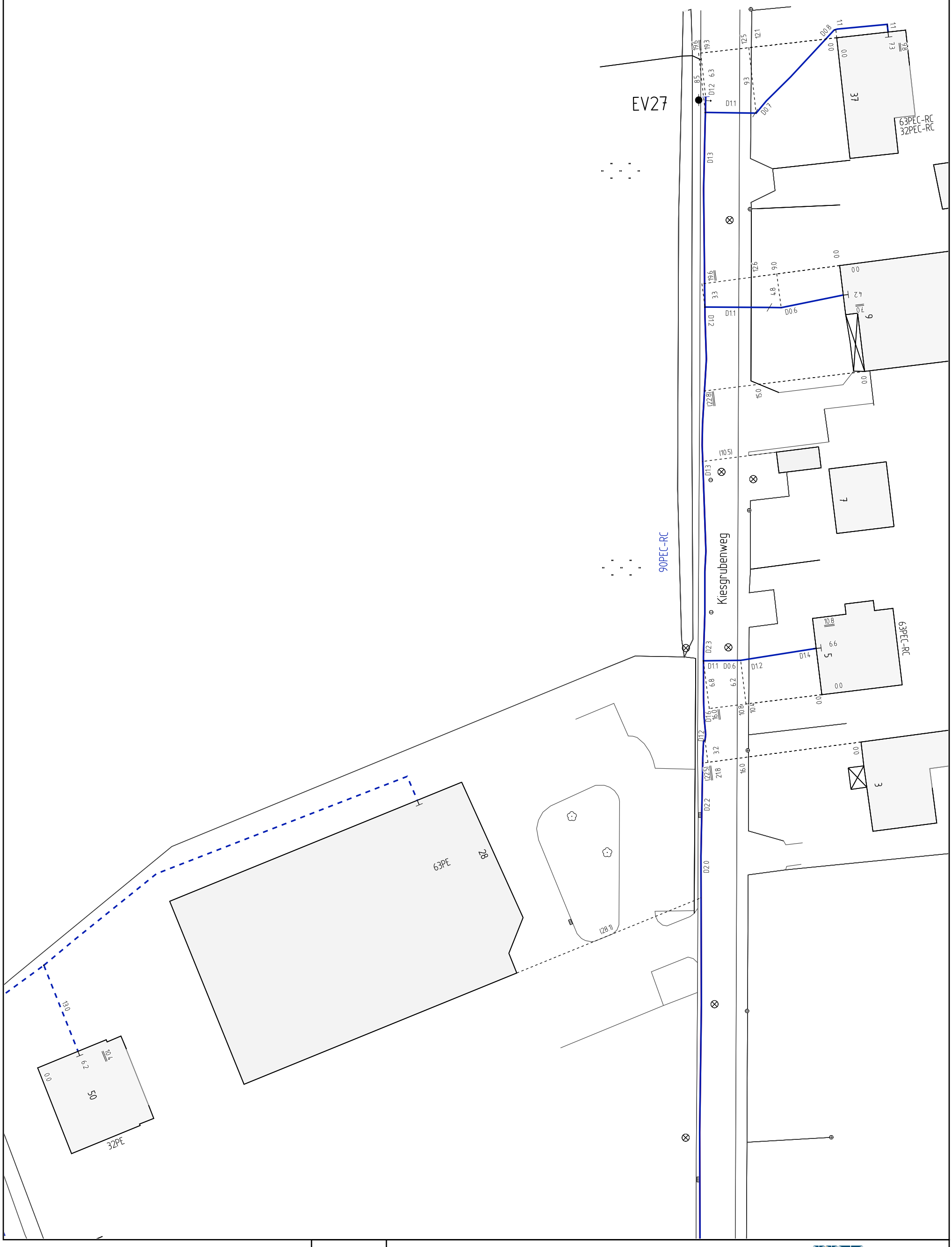

	Ort/Transportleitung: Sparte:Ferngas, Gas — Elsterwerda		Registriernr.: 2021-032668
	Plannr.: Seite: 1	Straße: Kiesgrubenweg 28	Firma: NBB
Maßstab: 1:500 DIN A3	Erstellt von: SYSTEM		Erstellt am: 1.11.2021
	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten		

NBB NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle Regionalcenter Süd)
☎ 0355/25357

Tag und Nacht erreichbar

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Leitungsnetz der NBB	5
2.1	Maßnahmen vor Baubeginn	5
2.2	Maßnahmen während der Baudurchführung	5
3.	Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4.	Freistellungsvermerk	8

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und -feldleitungen

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen von Leitungsanlagen

Anhang 3

Hinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken in der Nähe von gasführenden Leitungen

Anhang 4

Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen (AfK-Empfehlung Nr. 3)

Anhang 5

Zusätzliche Forderungen und Hinweise zur Leitungsauskunft Region Süd

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer **Lebensgefahr**.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können z. B. beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht.

Versorgungsanlagen liegen vorwiegend zwischen 50 und 200 cm tief. Sie sind in der Regel ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Aus besonderen Gründen können Versorgungsanlagen jedoch streckenweise in Schutzrohren verlegt sein. Die Leitungen und Kabel können auch mit Ton, Stein oder Kunststoffmaterial abgedeckt sein.

Die Lage/der Verlauf der Versorgungsanlagen ist in den überwiegenden Fällen durch Trassenwarnband gekennzeichnet. Wurden die Versorgungsleitungen aber im grabenlosen Verlegeverfahren errichtet, so befindet sich über dem Scheitel kein kennzeichnendes Trassenwarnband. Es sind auch Abweichungen von der Regelverlegetiefe möglich.

Gashochdruckleitungen sind in der Regel durch Sichtpfähle- die nicht immer auf der Leitung stehen- ausgewiesen. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden. Das trifft besonders für Gasniederdruckleitungen geringer Dimensionen, speziell Hausanschlussleitungen zu.

Angabe über die Lage der Versorgungsanlagen sowie auch der Verlegetiefe beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Andere Maßnahmen Dritter oder Bodenabtragungen, -aufschüttungen und –bewegungen nach der Verlegung und Einmessung, können Veränderungen ergeben haben.
Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen.
Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

☎ 0355/25357 Meldung: Gasausströmung

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden! Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen! Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

☎ 0355/25357 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden **(Zündgefahr!)**.

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Es ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen. Aus diesem Grund ist, auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 13.700 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 330.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100).

2.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB, RC Süd, **mindestens 14 Tage vor Baubeginn** schriftlich per Post, per Internetportal oder Telefax (Telefax-Nr.: 0355 62005 499) mittels Aufgrabemeldung anzuzeigen.

2.2 Maßnahmen während der Baudurchführung

Bei Arbeiten an Gasleitungen ist unbedingt das DVGW- Arbeitsblatt GW 315 zu beachten. Hier sind die Pflichten des Bauunternehmens konkret dargestellt.

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben. **Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.**

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

In dem vom Beauftragten der NBB angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Gasleitung zu ermitteln (ggf. Suchschachtungen).

Im Schutzstreifen von Versorgungsanlagen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen (z.B. Bodenablagerungen, Materiallagerungen, Dauerstellplätze, Container, Baumpflanzungen ect.) vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung/Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die vorhandene Verlegetiefe der Versorgungsanlagen ist unbedingt beizubehalten.

Bei Verlegungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

	</= 4 bar	> 4 bar
• bei Parallelführung	0,4 m	1,0 m
• bei Kreuzungen in offener Bauweise	0,2 m	0,3 m
• bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche)	mind. 0,5 m	mind. 0,5 m
• bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung		mind. 2,0 m

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten oder Schutzprofile einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohlen oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle" bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält,
☎ **0355/25357.**

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist der/das Rohrnetzkontrolleur/Regionalzentrum der NBB unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle" vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ **0355/25357**. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Rohrleitungen und Kabel sind in steinfreiem Boden zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich - insbesondere das Sandbett um die Leitungen - sowie alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, z. B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten.

Der eingebrachte Boden bis mindestens 40 cm über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.

Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen" (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind mit dem Beauftragten der NBB besondere Sicherheitsvorkehrungen abzustimmen.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Frei gelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung und Durchbiegen fachgerecht zu sichern. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen. Im Bereich des Anodenfeldes ist Handschachtung erforderlich.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.
Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

Anhang 1 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen

1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgashochdruckleitungen besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgashochdruckleitungen besteht für das Baustellenpersonal **Lebensgefahr!**

2 Bei Näherungen an die Erdgashochdruckleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.

3 Zu den Erdgashochdruckleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgashochdruckleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.

4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Verantwortlichen/Beauftragten der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
- Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
  Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.

5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgashochdruckleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
- Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.

6 Erdgashochdruckleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Beauftragten der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Freigelegte Erdgashochdruckleitungen sind erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Beauftragten der NBB wieder einzudecken.

7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Beauftragte der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen:

1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB „Zentrale Meldestelle“ unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ **0355/25357**.

Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen). Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
1.

2 Bei Beschädigungen mit Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- unverzüglich die Zentrale Meldestelle der NBB benachrichtigen
- erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- weitere Maßnahmen mit der NBB und anderen zuständigen Stellen abstimmen
- das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der NBB an der Baustelle zu verbleiben

3 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:

- Funkenbildung vermeiden
- nicht rauchen
- kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
- falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen und gegebenenfalls gegen Brand und Explosionsgefahr sichern
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereiche nicht mehr betreten

1. ☎ 0355/25357 Meldung: Gasausströmung

Anhang 3 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Hinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken in der Nähe von gasführenden Leitungen

An Gasleitungen können Undichtheiten (Leckagen) entstehen bzw. entstanden sein. Dieses Leckgas durchzieht das Erdreich und kann bei gut versiegelten Oberflächen und bei besonderen Erdböden, aber insbesondere auch im Winter bei gefrorener Erdoberfläche in Schächte, Kanäle, offene Röhren, Kabelformsteine und andere Hohlräume gelangen.

Bei Arbeiten an oder in derartigen Bauwerken bzw. in unmittelbarer Nähe derselben stets

- mit der Möglichkeit von zündfähigen Gasgemischen rechnen,
- auf Wahrnehmung von Gasgeruch achten,
- Funkenbildung vermeiden und nicht mit offener Flamme umgehen,

bevor die Brenngasfreiheit geprüft worden ist.

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die BGV A 1 (Grundsätze der Prävention) sowie BGR 117-1 (Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen) zu beachten. Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.

Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Gleiche Zünd- und Explosionsgefahr steht an, wenn in unterirdischen Bauwerken Gasgeruch festgestellt wird. In jedem Fall ist dann eine Sofortinformation an die Meldestelle der NBB zu geben.

Anhang 4 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Mindestabstände zu Hochspannungsfreileitungen (AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrombahnanlagen“)

Es gilt bei Parallelführung:

- 10 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV
  4 m zwischen der Rohrleistungsachse und der vertikalen Projektion der Speiseleitung
- 4 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV
- 4 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion der Speiseleitung

Es gilt bei Kreuzungen zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament) ein Mindestabstand von:

- 10 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 3 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV

Weiter gilt:

- 10 m zwischen oberirdisch zugänglichen Armaturen und der Außenkante von Masten bei Hochspannungsfreileitungen von 110 kV und mehr
- 3 m zwischen oberirdisch zugänglichen Armaturen und der Außenkante von Masten bei Hochspannungsfreileitungen unter 110 kV
- 30 m zwischen Ausblasestutzen und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr
- 10 m zwischen Ausblasestutzen und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV

Zwischen Masten und der Rohrleitung ist ein lichter Abstand größer als 2 m anzustreben.

Anhang 5 zur Leitungsschutzanweisung, Ausgabe 01/13

Zusätzliche Forderungen und Hinweise zur Leitungsauskunft Region Süd:
Zusätzlich zur Leitungsauskunft sind folgende Forderungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

1. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Frei gelegte Rohrleitungen und Bauteile sind allseitig in 0,3 m steinfreien Sand einzubetten. Der genannte Ansprechpartner der NBB ist vor Beginn des Verfüllens zu informieren.

2. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Bei Straßenbauarbeiten ist eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zur Gasleitung zu gewährleisten, dabei ist eine Sandüberdeckung von 0,3 m über den Gasrohrscheitel erforderlich.
   Straßenschächte (Straßenborde usw.) sind mindestens 1,5 m von der Leitung anzuordnen.

3. Für Gasleitungen bis 4 bar gilt: Bei Straßenbauarbeiten ist eine Mindestüberdeckung von 1,2 m zur Gasleitung zu gewährleisten, dabei ist eine Sandüberdeckung von 0,3 m über den Gasrohrscheitel erforderlich.
   Straßenschächte (Straßenborde usw.) sind mindestens 0,5 m von der Leitung anzuordnen.

4. Für Hochdruckleitungen > 4 bar gilt: Die geplante Straße ist so zu gestalten, dass die Gasleitung mindestens 1,5 m außerhalb des Straßenbereiches (einschließlich Fußweg/Radweg/Straßengraben/Straßenschächte/Straßenborde usw.) liegt.
   Der geplante Straßenbau hat grundsätzlich die Gasleitung rechtwinklig zu kreuzen.

5. Straßenbaumaßnahmen: Auf Grund der von Ihnen geplanten Straßenbaumaßnahme müssen Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können nur baubegleitend mit dem Straßenbau durchgeführt werden. Die genauen Festlegungen der erforderlichen Maßnahmen müssen im Zuge des Baufortschrittes vor Ort erfolgen.
   Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, sich rechtzeitig vor den Kreuzungspunkten Straßenbau/Gashochdruckleitung mit dem Beauftragten der NBB in Verbindung zu setzen.

6. Der Sicherheitsabstand von geplanten Wohn- und Industriegebäuden zur vorhandenen Gashochdruckleitung sollte nicht unter 10 m betragen. Wird der Sicherheitsabstand unterschritten, ist die NBB unverzüglich zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen davon in Kenntnis zu setzen.

7. Im Baubereich befindet sich eine stillgelegte Hochdruckgasleitung:
   Die Hochdruckgasleitung wurde gespült, es befindet sich kein Erdgas mehr in der Leitung. Die Leitungsenden wurden gasdicht verschlossen.
   Ist die Trennung der Gasleitung erforderlich, so informieren Sie bitte den Beauftragten der NBB rechtzeitig zur Einleitung der notwendigen Maßnahmen.

8. Die Trassenfreihaltung (Gehölz u. ä.) wird durch Dienstleistungsunternehmen der NBB realisiert. Somit ist ein ständiger Zugang zu Hochdruckgasleitungen für Leitungsbegehungen und Reparaturmaßnahmen zu gewährleisten.

9. Ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass eine Umverlegung der Gasleitung erforderlich ist, teilen Sie bitte den genauen Umfang der NBB, Region Süd umgehend mit.